

- 1** Auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) soll auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens, den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen und insbesondere bei einer Änderung des Nennkapitals und der Beteiligungsverhältnisse sowie bei sonstigen Änderungen der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages hingewirkt werden.

- 2** Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich:

„Die zuständigen Stellen des Landes Hessen haben die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes.“

Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschriften zu wiederholen.